



Grundschule Köllerbach

Informationen bei Kopflausbefall

Regelung an unserer Schule gemäß Schulkonferenzbeschluss vom 08.03.2023

Kopflausbefall ist weltweit verbreitet und kommt zu jeder Jahreszeit vor. Da Kopflausbefall zu den Infektionskrankheiten zählt, ist er gemäß §34, Abs. 1 und 6 IfSG meldepflichtig, d.h. Erziehungsberechtigte sind **verpflichtet**, die Schule umgehend über das Vorliegen eines Kopflausbefalles Ihres Kindes zu informieren. Die Schule wiederum ist verpflichtet, das Kind namentlich beim Gesundheitsamt zu melden und anonym alle anderen Kinder der Klasse zu informieren.

Um Kopflausbefall in Schulen erfolgreich zu bekämpfen, ist es nötig, dass alle Kontaktpersonen erreicht und alle Infizierten behandelt werden können.

Von daher haben wir an unserer Schule, in Anlehnung an die Empfehlungen des Gesundheitsamtes, folgende Regelung getroffen (Schulkonferenzbeschluss vom 08.03.2023).

- Die Erziehungsberechtigten melden eine Erkrankung zuverlässig der Schule.
- Für das Kind gilt zunächst ein Besuchsverbot.
- Die Erziehungsberechtigten nehmen die erste der zwei erforderlichen Behandlungen bei Ihrem Kind vor.
- Das Kind darf unmittelbar nach der ersten Behandlung wieder am Unterricht teilnehmen, sofern die Erziehungsberechtigten eine **schriftliche Behandlungserklärung** (vgl. Mustererklärung) vorlegen.
- Nach 8-10 Tagen müssen die Erziehungsberechtigten der/dem Klassenlehrer*in **schriftlich** mitteilen, dass eine Zweitbehandlung gegen den Lausbefall vorgenommen wurde. Denn erst dann kann von einer vollständigen Genese gesprochen werden.
Versäumen die Erziehungsberechtigten diese schriftliche Mitteilung, darf das Kind **nicht** am Unterricht teilnehmen, bis der entsprechende Nachweis erfolgt ist.
- Sollte innerhalb von 4 Wochen ein wiederholter Befall vorliegen, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zur Wiedezulassung nötig.

Sollte ein Lausbefall in der Klasse Ihres Kindes aufgetreten sein, werden Sie hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt, mit der Bitte die Kopfhaut Ihres Kindes auf Läuse bzw. Nissen zu untersuchen und uns dies schriftlich (Vorlage) zu bestätigen.

Sollten Sie dies versäumen, darf Ihr Kind erst nach einer nachgeholtten Untersuchung Ihrerseits wieder am Unterricht teilnehmen.